

Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“

Allgemeine Vorbemerkungen

Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung

Anlass für die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist die Richtlinie 92/43/EWG¹ des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten². Die Auswahl der FFH-Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen³ des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)⁴ und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Dieser Vorgang wird als Sicherung bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird und es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten kommt (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

³ FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015).

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung keinen Beschränkungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen (z. B. bau- oder waldrechtlich) unterliegt. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist.

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes⁵ vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Gewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen dergestalt sind, dass sie die Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen lassen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre und daher zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die zuständige Naturschutzbehörde verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Erlaubnissen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Wahl der Schutzkategorie

Der derzeitige Schutzstatus als FFH-Gebiet ist durch die allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG zwar vor Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnten, geschützt. Dieser allgemeine Verbotsbestand erfasst jedoch keine einzelnen Handlungen, die erst in der Summe eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben und bedarf zur Herstellung der Rechtssicherheit einer Konkretisierung. Für die Sicherung flächenhafter FFH-Gebiete kommen grundsätzlich die Schutzkategorien Naturschutzgebiet (NSG) und LSG infrage. Hier ist jeweils die

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546).

Schutzkategorie zu wählen, die geeignet, erforderlich und angemessen ist, den Schutz des Gebietes und seiner Erhaltungszustände zu gewährleisten. Im Jahr 2008 wurde vom Landkreis Uelzen ein Sicherungskonzept entworfen, das für das FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“ eine Sicherung als LSG vorsieht.

Repressive Verbote sind im LSG nur dann angebracht, wenn von vornherein feststeht, dass eine Handlung den Gebietscharakter verändert oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderläuft. Für einzelne Handlungen, die nicht generell oder nur in bestimmten Fällen den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, werden präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt festgelegt.

Die im LSG „Kleingewässer bei Strothe und Almstorf“ zu schützenden Amphibienarten sind als Teil des Naturhaushalts, insbesondere aber als Teil des besonderen Schutzzwecks (Siehe auch Kap. Schutzzweck), vor negativen Auswirkungen der dort vorhandenen Nutzungen wie intensive Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie vor Maßnahmen wie Entwässerung und Grünlandumbruch zu bewahren.

Beschreibung und Darstellung des Gebietes (§ 1)

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebietes wird im Wesentlichen auf § 1 der Verordnung hingewiesen.

Der im Jahr 2007 an die EU gemeldete Verlauf der FFH-Gebietsgrenze im Maßstab 1:50.000 ist das Ergebnis eines ausführlichen Austausches zwischen dem damaligen Niedersächsischen Landesamt für Ökologie und den Eigentümern, Bewirtschaftern, Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzverbänden. Dieser Austausch hat eine Abgrenzung ergeben, die sich aus Kernflächen und als Verbindungsflächen dienenden Korridoren zusammensetzt. Hierbei wurden folgende Parameter berücksichtigt: existierende Vorkommen von Rotbauchunken und weiterer Amphibienarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, geeignete Reproduktionsgewässer, Sommer- und Winterlebensräume sowie Biotopverbundelemente wie Brachestreifen, Hecken, Gehölze, Grünlandflächen oder Gräben. Die ursprüngliche Abgrenzung im Maßstab 1:50.000 wurde daraufhin vom NLWKN⁶ in Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen anhand von topografischen Karten, Geobasis- und Geofachdaten präzisiert. Diese präzisierte Grenze bildete die Grundlage der Abgrenzung des LSG. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit erfolgte jedoch im Rahmen der aktuellen LSG-Ausweisung eine abschließende Korrektur bzw. Verlegung des Grenzverlaufs auf vorhandene Nutzungs- und Flurstücksgrenzen. Diese Änderungen dienen einer sowohl fachlich sinnvolleren als auch für die Bewirtschafter nachvollziehbareren Abgrenzung des LSG.

⁶ NLWKN: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, www.nlwkn.niedersachsen.de

Kartenanlagen

Bestandteil der Verordnung sind zwei Kartenanlagen. Anlage 1 ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 als DIN A3 Karte. Diese dient der allgemeinen Orientierung und der Gesamtdarstellung des Gebietes. Anlage 2 ist die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 als DIN A0 Karte.

Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebietes sowie den räumlichen Geltungsbereich von Verboten (§ 3), Erlaubnisvorbehalten (§ 4) und Freistellungen (§ 5). Konkret dargestellt werden folgende Bereiche:

1. Grenze des LSG.

Das LSG beginnt an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die Grenze soll dabei die natürlichen Strukturen des Schutzzweckes umfassen, verläuft aber, wenn möglich, an bestehenden Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen bzw. an im Gelände erkennbaren Strukturen, wie Hecken oder Gräben, entlang,

2. Gewässer mit FFH-Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 5,
3. sonstige Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 5,
4. Teiche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 19,
5. Ackerflächen gemäß § 3 Abs. 4 und 5.

Verhältnis zu anderen geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Das LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ ist Bestandteil des 205 ha großen FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“. Das im Zentrum des LSG gelegene etwa 12 ha große NSG „Almstorfer Moor“ ist ebenfalls Teil dieses FFH-Gebietes.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck ergibt sich aus § 26 Abs. 1 BNatSchG. Er ist auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie auf den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie auf den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit fokussiert.

Das Schutzgebiet ist durch Ablagerungen der Eiszeit geprägt und weist ein vielfältiges Landschaftsrelief mit Senken und Kuppen auf. Das in früherer Zeit als Grünland und Wald genutzte Gebiet wird heute auch durch Ackernutzung bewirtschaftet. Der Boden wechselt

zwischen stark frisch und mittel trocken und weist überwiegend Geschiebelehme und Sande auf. In Senken konnten sich kleine Gewässer bilden. Ein Feldweiher bei Strothe wurde traditionell als Flachsrotte genutzt und ist gemäß § 28 BNatSchG flächenhaft als Naturdenkmal geschützt. Bei den umliegenden Waldbereichen handelt es sich überwiegend um Kiefernforste und bodensaure Eichenmischwälder.

Das land- und forstwirtschaftlich geprägte Gebiet ist mit seinen vorkommenden Stillgewässern eines der bedeutendsten Amphibiengebiete in Niedersachsen und ist aus diesem Grund besonders schutzbedürftig und schutzwürdig. Es beherbergte das europaweit letzte bekannte Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) in der atlantischen Region und ist daher von herausragender Bedeutung für die Repräsentanz dieser Art im Netz Natura 2000. Trotz Schutzmaßnahmen ging der Bestand stetig zurück und gilt seit 2007 als verschollen.

Darüber hinaus ist das Gebiet wertvoller Lebensraum für weitere schützenswerte Amphibien wie den Kammmolch (*Triturus cristatus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) oder den Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Seit 2016 ist das LSG Teil des LIFE Auenamphibien-Projektes (LIFE14 NAT/DE/000171), das den Rückgang ausgewählter Amphibienarten durch die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume eindämmen soll.

Besonderer Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck zielt auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie ab. Er dient der Herstellung günstiger Erhaltungszustände dieser vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Sie sind dem Standarddatenbogen⁷ für das FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ entnommen. Darüber hinaus wurde ein Abgleich mit einer im Jahr 2017 durchgeführten Lebensraumtypenkartierung vorgenommen⁸. Darauf basierend wurden weitere im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen vom NLWKN als nicht signifikant eingestuft.

Hinsichtlich der Verbreitung der Amphibien erfolgte im Jahr 2005 eine Basiserfassung im Auftrag des NLWKN, welche im Auftrag des Landkreises Uelzen im Jahr 2017 aktualisiert wurde⁹.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Drei Stillgewässer mit ca. 2112 m² Fläche wurden den natürlichen und naturnahen

⁷ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Januar 2019 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 >Downloads zu Natura 2000.

⁸ DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 331.

⁹ FISCHER, C. (2017): Aktualisierte Basiserfassung und naturschutzfachliche Bewertung von Amphibienvorkommen in drei FFH-Gebieten (Strothe/Almstorf, Oetzendorf/ Mührgehege, Landgenbrügge) im Landkreis Uelzen, 2016/2017, Gutachten im Auftrag des Landkreises Uelzen (unveröffentlicht).

nährstoffreichen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150) zugeordnet und bilden damit das einzige signifikante Vorkommen eines Lebensraumtyps im LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“. Hierbei handelt es sich um die als Naturdenkmal ausgewiesene ehemalige Flachsrotte bei Strothe, einen Kleinweiher im Grünland bei Strothe und einen Tümpel südlich bei Almstorf.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

1. Rotbauchunke (*Bombina Bombina*):

Die Rotbauchunke hatte im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ ihre letzten bekannten Vorkommen in der atlantischen Region. Diese herausragende Bedeutung für die Repräsentanz dieser Art im Netz „Natura 2000“ war seinerzeit Anlass zur Meldung als FFH-Gebiet. Das Gebiet ist daher unter dem Blickwinkel der Entwicklung zu betrachten. Umfangreiche Untersuchungen im Jahr 2009¹⁰ bestätigten, dass die Rotbauchunke im FFH-Gebiet als verschollen gilt, sodass das letzte Vorkommen Niedersachsens sich nur noch auf die Elbtalniederung beschränkt, die der kontinentalen Region zuzuordnen ist. Auch aktuelle Geländebegehungen im Jahr 2017 konnten keine Nachweise der Art im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ liefern⁹. Für die Rotbauchunke liegt ein Artenhilfsprogramm vor¹¹. Darüber hinaus finden im Rahmen des bereits angesprochenen LIFE Auenamphibien-Projektes (LIFE14 NAT/DE/000171) Neuanlagen und Sanierungen von Gewässern statt. Dieses Projekt umfasst auch Wiederansiedlungsmaßnahmen, die im Jahr 2019 im FFH-Gebiet begonnen haben.

2. Kammmolch (*Triturus cristatus*):

Der Kammmolch ist als streng geschützte Art zwar in Deutschland und in Niedersachsen relativ weit verbreitet, vor allem im Bereich der Lüneburger Heide sind allerdings große Bestandslücken feststellbar. Die Gesamtsituation und mutmaßliche Bestandsentwicklung des Kammmolches im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“ ist auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen in den letzten 12 Jahren als stabil oder sogar leicht positiv einzuschätzen. 2017⁹ wurde der Kammmolch im LSG in 12 Gewässerbiotopen nachgewiesen, drei Fundorte waren dabei besonders individuenreich.

Der Erhaltungszustand des Kammmolches wird in der atlantischen Region Deutschlands als „unzureichend“ bewertet¹².

¹⁰ FISCHER, C (2009): Bestandserfassungen 2009 im Rahmen der Überwachung des Erhaltungszustandes der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Strothe/Almstorf (LK Uelzen), Gutachten im Auftrag des NLWKN (unveröffentlicht).

¹¹ FISCHER, C (2004): Artenhilfsprogramm Rotbauchunke *Bombina bombina* (L.) im Landkreis Uelzen (unveröffentlicht).

¹² Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B): Amphibien, atlantisch, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (abgerufen am 16.04.2020).

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es wurden neben dem Kammmolch weitere Amphibienarten im Gebiet festgestellt, worunter der Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als streng geschützte Arten besonders wertgebend sind.

1. Moorfrosch (*Rana arvalis*):

Der Moorfrosch hat im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“ starke Bestandsverluste erlitten. Dabei liegt der Verbreitungsschwerpunkt im NSG „Almstorfer Moor“ und damit außerhalb des LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“⁹.

2. Laubfrosch (*Hyla arborea*):

Der Laubfrosch gehört im FFH-Gebiet zu den häufigeren Arten und zeigt eine relativ stetige Präsenz in der Mehrzahl geeigneter Sillgewässer.

3. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*):

Die Knoblauchkröte zeigt aktuell im Gebiet einen negativen Entwicklungstrend. Während 2005 im gesamten FFH-Gebiet noch ein Nachweis in 12 Gewässern erfolgte, war dies im Jahr 2017 nur noch in einem Feldweiher im angrenzenden NSG „Almstorfer Moor“ möglich⁹.

Gründe für den Rückgang sind insbesondere strukturelle Veränderungen in den aquatischen und terrestrischen Lebensräumen wie z. B. übermäßige Verlandungssukzession vor allem durch Rohrkolbenröhricht, landwirtschaftliche Praktiken im Umfeld der Gewässer (u. a. Mähen, Düngen, Pflanzenschutzmitteleinsatz), diffuse Nährstoffeinträge, intensive Bodenbearbeitung, Fischbesatz, ein zu geringer Wasserstand sowie Verbuschung und Beschattung durch Gehölze. Aber auch klimatische Veränderungen und damit einhergehende niedrige Wasserstände, verstärkte Prädation durch Neozoen wie den Waschbären, Gefährdungen durch den Straßenverkehr sowie mangelnde oder ausbleibende Beweidung zugunsten der Mahd des Grünlandes und damit hohen Verlusten durch Mahdopfer und mangelnde Biotopverbundstrukturen.

Allgemeine Ausführungen zu den Ge- und Verboten (§§ 3, 4 und 5)

Verbote (§ 3)

Generell sind in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher ist der besondere Schutzzweck so umfassend zu formulieren, dass hieraus das gebotene Schutzniveau mit den Ge- und Verboten abzuleiten ist. Die Verbote müssen so weitreichend sein, dass eine Verschlechterung der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie ausgeschlossen ist. Nach Maßgabe näherer Bestimmungen bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und

andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Erlaubnisvorbehalte, Freistellungen und Anzeigevorbehalte.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind die land-, forst-, und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen besonders zu berücksichtigen. Die vorliegende Verordnung des LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ schränkt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung dort ein, wo der Schutzzweck dies erfordert. Diese Handlungen werden in den Verboten oder Erlaubnisvorbehalten konkret benannt.

Die Erhaltung des Gebietscharakters und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert einen Schutz vor negativen Wirkungen von Maßnahmen wie Entwässerung und Grünlandumbruch sowie vor zu intensiver Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Dies sind zugleich wesentliche Voraussetzungen für den Schutz der Amphibienarten im LSG.

Es gilt § 33 Abs. 1 BNatSchG, der besagt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Insofern ist auch § 34 BNatSchG relevant. Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von prioritären Lebensräumen sind möglichen Ausnahmen sehr enge Grenzen gesetzt.

Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Sofern eine Handlung gegen ein Verbot verstößt, keine Erlaubnis vorliegt oder einer Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde, ist die vorläufige Einstellung (§ 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG) bzw. der Erlass einer Wiederherstellungsanordnung möglich (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Wenn die Handlung gleichzeitig einen Eingriff darstellt, gilt § 17 Abs. 8 BNatSchG. Darüber hinaus ist im Einzelfall auch die Anordnung von Sanierungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BNatSchG möglich (Umweltschadensrecht).

Aufbauend auf die in der LSG-Verordnung aufgeführten Regelungen, können, falls die Förderrichtlinien dem nicht widersprechen, Angebote des Vertragsnaturschutzes in Anspruch genommen werden (vgl. § 2 Abs. 5).

Erlaubnisvorbehalte (§ 4)

Hierunter fallen Regelungen, die ohne eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Landkreises Uelzen als Untere Naturschutzbehörde, nicht zulässig sind. Nach Prüfung der geplanten Maßnahme wird diese genehmigt, wenn sie mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Es können Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert

werden.

Freistellungen (§ 5)

Hierunter werden zum einen die Handlungen gefasst, die ohne eine Erlaubnis generell zulässig sind und zum anderen solche, die zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen. Bei den Freistellungen wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Freistellungen mit Anzeigevorbehalt (§ 5 Abs. 3)

Generell gilt bei einem Anzeigevorbehalt, dass eine beabsichtigte Maßnahme zwei Wochen vor ihrem geplanten Beginn bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen, schriftlich, persönlich oder per E-Mail angezeigt werden muss. In dringenden Fällen, beispielsweise bei Gefahr in Verzug, kann auch eine telefonische Anzeige erfolgen.

Die Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine gemäß der Verordnung zulässige Handlung durch andere Rechtsnormen eingeschränkt sein kann.

Begründung der Verbote (§ 3), Erlaubnisvorbehalte (§ 4) und Freistellungen (§ 5) im Einzelnen (Gliederung nach Themen)

Allgemeines Verbot

§ 3 Abs. 1:

Das allgemeine Verbot bezieht sich auf das gesamte LSG und beinhaltet die Anweisung zum Schutz der Landschaft mit ihrer Eigenart, Schönheit, Funktionalität und Nutzung nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. § 26 BNatSchG). Die hohe Wertigkeit des LSG als wertvoller Amphibienlebensraum ergibt sich aus der engen Verzahnung von natürlichen und naturnahen Stillgewässern mit umliegenden Moor-, Wald-, Acker- und zeitweise überstauten Grünlandflächen. Diese sind durch Gräben, Hecken, Gehölze und Ackerkorridore miteinander verbunden, die auch als Trittstein- oder Überwinterungsbiotope dienen.

Betreten und Befahren

§ 3 Abs. 2 Nr. 1:

Innerhalb der Hauptwanderzeit der Amphibien (1. Februar bis 31. Juli) darf das Gebiet nur auf den Wegen betreten oder in sonstiger Weise aufgesucht werden. Dies dient dem Schutz der Amphibien und anderer im Gebiet vorkommender Tier- und Pflanzenarten. Im Spätsommer/Herbst vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres ist das Betreten auch außerhalb der Wege erlaubt, sodass beispielsweise die Möglichkeit zum Pilze sammeln besteht.

§ 3 Abs. 2 Nr. 14:

Um Störungen sowie Bodenverdichtungen und Beschädigungen der Schutzgüter (Amphibienlebensräume, Vegetation) zu vermeiden, ist für die Öffentlichkeit das Befahren ausschließlich auf den öffentlichen Straßen oder Wegen zulässig.

§ 3 Abs. 2 Nr. 15:

Gewässer dürfen im LSG nicht mit Sport- und Freizeitgeräten wie Booten, Modellbooten oder Luftmatratzen befahren werden, um die Amphibien und die Ufervegetation nicht zu stören und zu beeinträchtigen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1:

Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte wie Pächter, Jagdberechtigte, Imker und Fischereiberechtigte sowie Behördenbedienstete, andere öffentliche Stellen und deren Beauftragte (z. B. zur Gewässerunterhaltung) dürfen das Gebiet ganzjährig außerhalb der Wege betreten, befahren und ihre Fahrzeuge abstellen. Hierdurch soll insbesondere eine Bewirtschaftung der Flächen, aber auch die Durchführung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben der Behörden bewerkstelligt werden.

Auch Beauftragte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, also z. B. Familienangehörige oder Lohnunternehmer, dürfen die jeweiligen Flächen betreten und befahren.

Vermeidung von Störungen

§ 3 Abs. 2 Nr. 2:

Das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, dient insbesondere der Vermeidung von Störungen der wild lebenden Tiere. Vor allem in Nähe der Gewässer können sie sich hier aufhaltende Amphibien beeinträchtigen oder sogar während der Laichzeit Amphibienlaich zerstören. Ausgenommen sind Diensthunde und jagdlich geführte Hunde, die nicht an der Leine geführt werden müssen, wenn der entsprechende Einsatz ein freies Laufenlassen erfordert, z. B. die Nachsuche bei der Jagd.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3:

Allgemein ist es im gesamten LSG verboten, wild lebende Tiere als wichtiger Bestandteil des Schutzes oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören. Hierdurch soll angestrebt werden, jede unnötige und/oder bewusste Störung der Natur auszuschließen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 4:

Zu den Störungen der Natur zählen auch das Lagern oder das Zelten und das Auf- oder Abstellen von für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen, welche aus diesem Grund verboten sind.

§ 3 Abs. 2 Nr. 5:

Brände stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere und Pflanzen dar, die diese Arten in ihrem Vorkommen und der Entwicklung ihres Bestandes stark beeinträchtigen können. Dabei ist bereits Rauch und Funkenflug ein Stressor für Tiere, weshalb jede Art von offenem Feuer zu unterlassen ist.

§ 3 Abs. 2 Nr. 6:

Das Einbringen von Abfällen führt durch Verunreinigung zur Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen und ist daher unzulässig. Abfälle sind gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)¹³ alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Darunter sind z. B. Abfälle wie Siloplanen, Autoreifen oder Bauschutt zu verstehen. Eine Ansammlung von Lesesteinen oder im Rahmen von Rodungen liegengelassenen Baumstubben ist kein Abfall, sofern diese nicht in größeren zusammengeschobenen Ablagerungen angehäuft werden.

§ 3 Abs. 2 Nr. 17:

Zu den organisierten Veranstaltungen zählen Veranstaltungen, die in ihrer Störungswirkung über die übliche Nutzung des Gebietes im Rahmen der Freistellungen hinausgehen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Es sind z. B. sportliche Großveranstaltungen gemeint, die neben den eigentlichen Teilnehmern Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse umfassen.

Nicht verboten sind die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr-, Wander- oder Nordic Walking Touren auf den vorhandenen Wegen bzw. im erlaubten Zeitraum auch außerhalb der Wege.

§ 3 Abs. 2 Nr. 18:

Bestehende Geocaches dürfen an den Wegen und Wegseitenflächen sowie an den dort stehenden Bäumen bis in einer Höhe von 2,50 m aufgesucht werden. Über einer Höhe von 2,50 m ist der Einsatz von Kletterausrüstung oder Leitern notwendig, was zu einer Beeinträchtigung des Baumstammes oder auch zur Störung von Tieren oder ihren Fortpflanzungsstätten führen kann, die am oder im Baum vorkommen. Außerhalb der Wege soll dies nicht geschehen, um charakteristische Tiere des Gebietes nicht zu beeinträchtigen. Neue Geocaches sollen nicht mehr installiert werden, um nicht zusätzliche Störungen in das LSG zu bringen.

¹³ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von wertvollen Lebensräumen und Biotopen

§ 3 Abs. 2 Nr. 7:

Die Beunruhigung und die Entnahme von Tieren und ihren Fortpflanzungsstätten wie Eier oder Laich sowie die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen können bestimmte Tierarten oder Lebensräume unmittelbar gefährden und führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Entnahme im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht gemeint. Diese ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 8:

Natürliche oder naturnahe Kleingewässer sind ein wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der im Schutzzweck benannten Amphibienarten. Einige sind zusätzlich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen bzw. oder Habitate von FFH-Arten. Dazu können auch zeitweise mit Wasser gefüllte Bodensenken als temporäre Gewässer zählen. Die Stillgewässer im Gebiet werden insbesondere auch zum Ablachen der Amphibien genutzt. Ihre Qualität ist dabei ausschlaggebend für die Entwicklung der Amphibien und deren Fortbestand. Ein Verfüllen der Gewässer oder Bodensenken, das Ablassen von Wasser sowie Einträge von Stoffen wie Dünger oder Pflanzenschutzmittel sind daher nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

§ 3 Abs. 2 Nr. 9:

Einige der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer verfügen über naturnahe, ungenutzte Uferbereiche. Diese Ufer- und Verlandungsbereiche sind besonders wertvoll für Insekten und sind für Amphibien wichtiger Bestandteil des Laichgewässers. Auch außerhalb der Laichzeiten halten sich die Amphibien noch im Gewässer und in dessen Nähe auf, bevor sie im Spätsommer ihre Landlebensräume aufsuchen. Die naturnahe Vegetation der Gewässerufer darf durch Ablagerungen, Beackern sowie durch andere nachteilige Handlungen nicht beeinträchtigt werden. Einige Gewässer sind mit ihren Uferbereichen nach § 30 BNatSchG geschützt und dürfen schon aus diesem Grund nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Gehölzaufkommen kann eine Mulchung im Herbst als Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Auch eine extensive Beweidung kann auf Teilbereichen zur Offenhaltung der Gewässer beitragen. Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, dürfen wieder in die Bewirtschaftung genommen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1).

§ 5 Abs. 2 Nr. 2:

Das Sammeln von Pilzen und das Pflücken von Früchten sind für den Eigenbedarf erlaubt. Eine Entnahme ist ganzjährig entlang der Wege und außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres, in der auch das Betretungsverbot aufgehoben ist, freigestellt.

Gebietsfremde, invasive Arten

§ 3 Abs. 2 Nr. 10:

Gebietsfremde, insbesondere invasive Tiere oder Pflanzen dürfen zum Erhalt der biologischen Vielfalt nicht eingebracht oder angesiedelt werden. Eine gebietsfremde Art ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt. Als Beispiele sind hier das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) oder die Kulturheidelbeere (*Vaccinium spec.*) zu nennen. Ausgenommen hiervon sind Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 6 Nr. 3 eingesetzt werden.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2:

Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten müssen bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor der Durchführung angezeigt werden. Dazu zählen einerseits die Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014¹⁴ als invasive Arten definiert sind (Siehe auch Unionsliste der Durchführungsverordnung¹⁵) sowie weitere invasive gebietsfremde Arten, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um Tierarten wie den Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), den Waschbären (*Procyon lotor*), die Nutria (*Myocastor coypus*) und den Bisam (*Ondatra zibethicus*) oder um Pflanzenarten wie die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), den Riesenbärenklau (*Hieracium mantegazzianum*), das Japanische Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und den Japanischen Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*).

Insbesondere entlang der Stillgewässer und Gräben ist es von großer Bedeutung, dass eine Beseitigung der Pflanzenarten fachgerecht durchgeführt wird, weshalb vor der Umsetzung fachliche Informationen zur Identifikation der Arten und zur Maßnahmendurchführung eingeholt werden können. Eine fehlerhafte Ausführung könnte zu einer verstärkten Ausbreitung oder permanenten Ansiedlung invasiver Arten führen, z. B. durch die Verteilung der Saat. An Fließgewässern kann sich dies beispielsweise auf den gesamten stromabwärts

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

¹⁵ Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014; zuletzt aktualisiert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25. Juli 2019.

gelegenen Bereich auswirken. Zudem kann die zuständige Naturschutzbehörde mit Hilfe der Anzeigen das Aufkommen und die Bekämpfung von invasiven und gebietsfremden Arten dokumentieren sowie ggf. Dritte über die notwendige Beseitigung informieren.

Gentechnisch veränderte Organismen

§ 3 Abs. 2 Nr. 11:

Das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzenarten führen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet, was wiederum eine Florenverfälschung mit sich bringen würde. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG¹⁶ ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten untersagt, wenn eine Prüfung ergibt, dass dieser mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Zum Schutz der biologischen Vielfalt und ihrer unbeeinflussten Entwicklung werden gentechnisch veränderte Organismen im Schutzgebiet daher nicht zugelassen.

Sonderkulturen

§ 3 Abs. 2 Nr. 12:

Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen ist verboten, da dieser Nutzungswechsel eine ungeeignete, nicht schutzzweckkonforme Entwicklung darstellt, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängt. Darüber hinaus wird für die Pflege derartiger Kulturen ein besonders intensiver Pflanzenschutzmitteleinsatz benötigt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 19:

Der spezifische Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hängt stark von der angebauten Kultur ab und kann bei einzelnen Sonderkulturen besonders hoch sein. Dies gilt auch für weitere Beeinträchtigungen umliegender Biotope. Deshalb bedarf es einer Fallprüfung, bevor die zuständige Naturschutzbehörde ihre Erlaubnis zum Anbau geben kann.

Fischereiliche Nutzung

§ 3 Abs. 2 Nr. 13:

Da die Gewässer insbesondere den Amphibien als Lebensraum und Laichbiotop dienen, ist eine fischereiliche Nutzung zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes, mit Ausnahme der extensiven Nutzung der im LSG liegenden Fischteiche (vgl. auch § 5 Abs. 2 Nr. 19), ausgeschlossen. Fische fressen Laich und stellen damit eine erhebliche Gefährdung des Schutzzwecks dar.

¹⁶ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl.S. 451).

§ 5 Abs. 2 Nr. 19:

Südlich des Röbbelbachs befinden sich mehrere Fischteiche, die seit Jahren keiner fischerwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, sondern vorrangig dem privaten Gebrauch dienen. Die extensive Fischhaltung ist in zwei Teichen, die der maßgeblichen Karte zu entnehmen sind, unter Berücksichtigung der unter § 5 Abs. 2 Nr. 19 a) bis c) geführten Regelungen, freigestellt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 19 lit. a:

Die Fischhaltung hat im LSG so zu erfolgen, dass Lebensstätten und Lebensräume insbesondere der Wasser- und Ufervegetation zu erhalten und zu fördern sind. Diese naturnahen, ungenutzten Uferbereiche sind besonders wertvoll für Insekten und übernehmen für Amphibien eine wichtige Funktion zur Ablage des Laiches. Die naturnahe Vegetation der Gewässerufer darf durch nachteilige Handlungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 19 lit. b:

Der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere mit der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und dem Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*), ist verboten, da es durch das Aussetzen nicht heimischer Fischarten zunehmend durch Fraßdruck (Laich, Kaulquappen) zur Verdrängung der Amphibien kommt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 19 lit. c:

Um keinen zusätzlichen Nährstoffeintrag in die Fischteiche, die auch als Lebensraum der Amphibien dienen, zu verursachen, ist eine Zufütterung, Düngung oder Kalkung der Teiche verboten.

§ 5 Abs. 2 Nr. 20:

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist unter Beachtung von § 5 Abs. 2 Nr. 18 lit. a und b freigestellt. Sie hat unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses zu erfolgen, um negative Beeinträchtigungen an diesem für Amphibien als Lebensraum bzw. Wanderbiotop wertvollen Bach auszuschließen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 20 lit. a:

Das Angeln am Röbbelbach ist in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres freigestellt. Durch die zeitliche Beschränkung soll eine Störung der Amphibien ausgeschlossen werden, die sich im Frühjahr und im Sommer im und in der Umgebung des Röbbelbachs aufhalten können.

§ 5 Abs. 2 Nr. 20 lit. b:

Der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere mit der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und dem Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*), ist im Röbbelbach verboten, da es durch das Aussetzen nicht heimischer Fischarten

zunehmend durch Fraßdruck (Laich, Kaulquappen) zur Verdrängung der Amphibien kommt.

Fluggeräte

§ 3 Abs. 2 Nr. 16:

Unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“¹⁷ von 2017 wird in § 21 b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über Naturschutzgebieten sowie FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt, soweit eine Verordnung dies nicht ausdrücklich erlaubt. Da der Schutzzweck auch die störungsempfindliche Großvogelart Kranich umfasst, ist das Betreiben dieser Geräte für die Allgemeinheit hier nicht zulässig.

Bemannte Luftfahrzeuge (z. B. vom Flugplatzzwang ausgenommene Ballone oder Segelflugzeuge) dürfen im LSG nicht starten oder landen, es sei denn sie befinden sich in einer Notsituation oder die Landung dient unmittelbar der Abwendung einer Notsituation. Start und Landung bemannter Luftfahrzeuge stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung dar.

Hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten, insbesondere die der Bundeswehr nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)¹⁸, da diese gemäß § 26 NAGBNatSchG Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit prüft.

Ein naturschutzrechtliches Start- und Landeverbot kann in rechtlich zulässiger Weise durch die LSG-Verordnung geregelt werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine luftverkehrsrechtliche Regelung, insofern wird darauf verwiesen, dass luftverkehrsrechtliche Abweichung auch in diesem Gebiet weiterhin ihre Gültigkeit behalten, insbesondere auch die Abweichungsmöglichkeiten der Bundeswehr, die diese jedoch gemäß § 26 NAGBNatSchG für Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Verordnung zu prüfen hat.

§ 5 Abs. 2 Nr.16:

Der Einsatz von unbemannten Fluggeräten wie z. B. von Drohnen ist für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden ist freigestellt. Dies beinhaltet beispielsweise der Einsatz unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen, zur Gelegesuche oder zur Feststellung von Kalamitäten

¹⁷ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683).

¹⁸ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Grund- und Oberflächenwasserspiegel

§ 3 Abs. 2 Nr. 19:

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie zusätzliche Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Änderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Temporäre Entwässerungen im Zuge der forstlichen Kulturvorbereitung und -sicherung sind nicht vom Verbot betroffen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 8:

Eine bestehende Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere im Einzugsgebiet der entwässernden Gräben und Drainagen, einschließlich der Ausbesserung einzelner Schadstellen, bleibt gewährleistet. Graben meint in diesem Zusammenhang ein kleines Fließgewässer, das ein oder mehrere Grundstücke einer Grundstückseigentümerin oder eines Grundstückseigentümers entwässert. Alle Gräben, die der Entwässerung von Grundstücken von mindestens zwei verschiedenen Grundstückseigentümern dienen, gelten als Gewässer III. Ordnung.

Boden- oder Landschaftsrelief

§ 3 Abs. 2 Nr. 20:

Das natürliche oder naturnahe Boden- und Landschaftsrelief darf nicht verändert werden. Hierzu zählen natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene naturnahe Formen wie z. B. Flachsrotten. Diese können bei hohen Niederschlägen in Form von temporären Gewässern als Habitate für Amphibien dienen. Sie dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief.

Anlagen und Einrichtungen

§ 3 Abs. 2 Nr. 21:

Die Neuerrichtung von baulichen Anlagen ist in den Wald- und Grünlandflächen verboten, da diese als essentielle Amphibienlebensräume dienen und auftretende Gefährdungen wie Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Umlagerung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3:

Eine Instandsetzung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierzu zählt beispielsweise die Wiederaufnahme einer länger ungenutzten Anlage oder der Austausch kompletter Anlagenteile. Eine Erlaubnis ist notwendig, da die Durchführung und das Ergebnis der Instandsetzung einen negativen Einfluss auf die Schutzgüter haben können, welcher überprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden muss.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4:

Zur Verbesserung der Wanderfähigkeit der Amphibien und zur Verhinderung von Verkehrsunfällen bei den Amphibien kann ein Leitsystem erforderlich sein. Der Bau, die Instandsetzung und die Unterhaltung eines Leitsystems bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, um die artenschutzgerechte und zweckhafte Umsetzung zu überprüfen. Bei einer fehlerhaften Umsetzung könnte dies stark negative Effekte auf die Amphibien haben.

§ 4 Abs. 1 Nr. 20:

Die Errichtung von baulichen Anlagen außerhalb der Wald- und Grünlandflächen bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine Erlaubnis ist notwendig, um negative Auswirkungen auf die Amphibien und Biotope auszuschließen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 6:

Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen, solange sie erforderlich sind und eine Genehmigung vorliegt, sind freigestellt. Läuft eine Genehmigung aus, wird in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde entschieden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ggf. ist eine Verlängerung einer Genehmigung mit neuen Auflagen verbunden. Eine Unterhaltung setzt voraus, dass sich eine Anlage grundsätzlich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die Maßnahmen der Erhaltung dieses Zustandes dienen (z. B. das Spülen oder lokale Freilegen von Leitungen). Über die Unterhaltung hinaus dürfen einzelne Schadstellen (z. B. undichte Stellen) ausgebessert werden (Siehe § 4 Abs. 1 Nr. 3).

§ 5 Abs. 2 Nr. 9:

Für die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen und -anlagen wie Gas-, Wasser-, Strom- oder Telekommunikationsleitungen liegt eine Freistellung vor, da es sich um Anlagen handelt, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Aufgaben und Funktionen dienen und bei einer Störung sofort repariert werden müssen.

Landwirtschaft

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des LSG trägt maßgeblich zum Erhalt des Gebietes und damit zum Erhalt der Lebensräume der Amphibien bei. Bestimmte Einschränkungen sind daher erforderlich, um die Amphibien vor direkten oder auch indirekten Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Amphibienhaut ist sehr empfindlich in Bezug auf den direkten Kontakt mit Dünge-, Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Mineraldünger wie z. B. Kalkammonsalpeter. Bei direktem Kontakt der Stoffe mit der feuchten Amphibienhaut kommt es zu starken Hautverletzungen, Verätzungen oder Vergiftungen. Insbesondere bei trockener Witterung ist dies gefährlich, da die Stoffe dann an der Haut kleben bleiben. Die Wirkstoffe sind außerdem oft schädigend oder toxisch für den Organismus. Eine amphibienschädigende

Wirkung wurde beispielsweise bei der Ausbringung von Kalkammonsalpeter und Mischdünger (Kalkammonsalpeter, Phosphor, Kali bzw. ausschließlich Phosphor - Kali)¹⁹ oder bei der Gabe von Herbizid- Roundups, die neben dem Wirkstoff Glyphosat einen für Amphibien problematischen Hilfsstoff enthalten, nachgewiesen. Beim Einsatz von Insektiziden werden Amphibien als Teil des Nahrungsnetzes mitgeschädigt.

§ 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2:

Die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaaten sowie das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart sind verboten, da das Grünland wesentlicher Bestandteil des Lebensraums von Amphibien ist (je nach Art als Landlebensraum und/oder als unverzichtbares Umfeld des Laichhabitats), der nicht zerstört oder erheblich verändert werden darf. Gerade Bodenbearbeitung wie der Umbruch und die Neueinsaat beeinträchtigen oder zerstören den Lebensraum und gefährden direkt die Amphibien, da vorhandene Nischen und Bodenlücken beseitigt werden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 3:

Auf Grünlandflächen ist die Lagerung von Mieten untersagt, da hierdurch Stoffe in angrenzende Bereiche eingetragen und Biotop zerstört werden können. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison, insbesondere von Strohballen, Gewässeraushub oder Holz, mit anschließendem Abtransport fällt nicht unter dem Begriff „Miete“ und ist daher zulässig. Das für die Heusilage geschnittene Mähgut darf zum Trocknen auf der Fläche liegen bleiben, muss aber anschließend bis zum Jahresende abtransportiert werden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 4:

Das Mahdgut darf, um Verfilzungen zu vermeiden und Nährstoffe zu entfernen, nicht über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus auf der jeweiligen Fläche verbleiben. Das bei einer Nachmahd zurückbleibende Schnittgut ist in der Regel nur spärlich und kann auf der Fläche verbleiben. Auch das Mahdgut, das im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfällt, ist von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 5:

Durch das Mähen im Zeitraum der Zu- und Abwanderung in oder aus den Gewässern sind die Amphibien besonders gefährdet. Da Winterquartiere und Laichgewässer in einer Entfernung von mehreren hundert Metern zueinander liegen können, ist eine Einschränkung auch für diejenigen Grünlandflächen notwendig, die sich in weiterer Entfernung zu den Stillgewässern befinden. Beispielsweise kann die Rotbauchunke hierbei eine Wanderdistanz von über einem

¹⁹ SCHNEEWEIß, U. & SCHNEEWEIß, N. (1999): Gefährdung von Amphibien durch mineralische Düngung., In: Krone, A., Baier, R. & Schneeweiss, N. (Hrsg.): Amphibien in der Agrarlandschaft. Rana, Sonderheft 3: 59-66.

Kilometer zurücklegen²⁰. Aus diesem Grund ist eine Mahd in der Frühjahrswanderzeit, also vor dem 15. Mai, im gesamten LSG verboten.

Darüber hinaus ist eine maximal dreimalige Mahd im Jahr erlaubt, um negative Auswirkungen durch eine intensive Nutzung auf die Amphibien und Insektenfauna, die eine wichtige Nahrungsgrundlage der Amphibien bildet, einzudämmen. Ein freiwilliger Pflegeschnitt im Herbst ist zulässig und dient der Narbenpflege. Dieser Pflegeschnitt muss nicht abgeräumt werden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 6:

Der Mähvorgang soll von innen nach außen erfolgen, um Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu lassen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 7:

Es ist eine Schnitthöhe von 8 cm zu belassen, um bodennah lebende Amphibien nicht zu schädigen und Versteckmöglichkeiten zu geben. Studien zeigen beispielsweise, dass in der Anwendung von Rotationsmähdwerken mit einer Schnitthöhe von 5 cm die Verlustrate bei den Amphibien bei 27 % liegt²¹.

§ 3 Abs. 3 Nr. 8:

Auf den Grünlandflächen ist eine Zugabe von max. 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr erlaubt. Nach der Fortpflanzung verlassen Amphibien ihre Laichgewässer und wandern zu ihren Sommerlebensräumen, zu denen auch Wiesen und Weiden gehören. Hierbei können Rotbauchunken Entfernungen bis zu mehreren hundert Metern zurücklegen. Entsprechend der Vollzugshinweise des NLWKN für Amphibien²² (vgl. auch Leitbild § 2 Abs. 3 lit. a und b), liegt das Erhaltungsziel der Rotbauchunke und des Kammmolches in der Erhaltung von Stillgewässern, die von strukturreichem, extensiv genutztem Grünland umgeben sind. Solch eine extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung liegt unter anderem dann vor, wenn keine Düngemittelgabe erfolgt bzw. diese auf einem minimalen Wert begrenzt ist (max. 80 kg N/ha pro Jahr²³). Die für das LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erlaubte Zugabe von max. 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr stellt somit einen Kompromiss dar, der zum einem dem Schutz der Amphibien dient (Förderung des Lebensraums, Verringerung der Letalität durch direkten Hautkontakt) und zum anderen die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes weiterhin ermöglichen soll.

²⁰ Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV).

²¹ Mähtechnik und Artenvielfalt. Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL).

²² Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Nov. 2011.

²³ Der angegebene Wert entspricht der Punktwerttabelle der naturschutzgerechten Bewirtschaftung zur Gewährung von Zuwendungen für Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB AUM – (Richtlinie NiB-AUM).

§ 3 Abs. 3 Nr. 9:

Bei der Verwendung organischer Düngemittel ist Kot aus der Geflügelhaltung verboten, da dieser besonders aggressiv wirkt und hohe Ammoniumkonzentrationen aufweist.

§ 3 Abs. 3 Nr. 10:

Das Ausbringen von Gülle und Gärresten ist nur in bodennahen Verfahren mittels Schleppschlauch- oder vergleichbaren Systemen erlaubt. Dadurch wird die schädigende Wirkung der für die Amphibienhaut ätzend wirkenden Stoffe minimiert. Auch Auswaschungen und Ausdünstungen werden durch diese Verfahren verringert.

§ 3 Abs. 3 Nr. 11:

Eine Kalkung mit stark ätzendem Branntkalk sowie anderen ätzend wirkenden Kalken ist in der Hauptwanderzeit der Amphibien zwischen den Laichgebieten, den Sommer- und den Winterhabitaten vom 1. Februar bis 30. September nicht erlaubt, da diese bei direkten Kontakt mit der empfindlichen Amphibienhaut zu Schädigungen führen kann.

§ 3 Abs. 4:

Die Düngung mit Klärschlamm ist auf Ackerflächen aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Durch einen hohen Stickstoffgehalt kann es zu einem verstärkten Eintrag in angrenzende empfindliche Biotope und somit zu Beeinträchtigungen kommen.

Das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm auf Grünlandflächen ist gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 der Klärschlammverordnung²⁴ unzulässig.

§ 3 Abs. 5:

In den Vollzugshinweisen für die meisten vorkommenden Amphibienarten²² ist angegeben, dass es dringend erforderlich ist, einen 20 bis 50 m breiten Randstreifen um die Gewässer auszuweisen. Diese sollen nicht vom Boden her bearbeitet, gedüngt, gekalkt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, da hier sowohl die Amphibien an sich als auch die Gewässer als Lebensraum der Amphibien geschützt werden sollen.

Um die wirtschaftliche Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen möglichst umfassend zu erhalten und dennoch einen wirksamen Grundschutz für die Amphibien zu ermöglichen, wird im Grünland der Abstand auf die notwendige Mindestbreite von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Stillgewässer herum festgelegt. Damit kommt es nur in vergleichsweise geringem Umfang zu einer Extensivierung von landwirtschaftlicher Fläche.

²⁴ Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Darüber hinaus belegen Felderhebungen²⁵, dass sich Amphibien auch in Gewässer umgebenden Ackerflächen aufhalten, sodass auch hier Schutzstreifen etabliert werden müssen. Auf Ackerflächen umfasst dieser Streifen eine Breite von 10 m um die in der maßlichen Karte eingezeichneten Gewässer. In allen Gewässerrandstreifen sind das Kalken, das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Auf Dauergrünlandflächen ist darüber hinaus eine Bodenbearbeitung oder -pflege wie Walzen und Schleppen sowie eine Nachsaat untersagt, um direkte Schädigungen der Amphibien im Umkreis der Gewässer sowie Sedimenteinträge in die Gewässer auszuschließen.

Die Bewirtschaftung darf weiterhin erfolgen. Auch die Beweidung des Gewässerrandstreifens ist erwünscht.

§ 4 Abs. 1 Nr. 11:

Die Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar und Jahr ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Eine Erlaubnis ist notwendig, um zu prüfen, ob die geplante Beweidungsintensität zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führt. Beispielsweise kann auf einer nährstoffreichen Wiese eine intensivere Form der Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar und Jahr vertretbar sein, wenn hierdurch einem übermäßigen Aufwuchs entgegengewirkt und der Lebensraum der Amphibien durch die Schaffung von kleinflächigen offenen Bodenstellen verbessert wird.

§ 4 Abs. 1 Nr. 12:

Die Neuerrichtung von Weideunterständen bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da diese mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sodass nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck auszuschließen sind. Sie soll in ortsüblicher Art und Weise durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 13:

Da Grünlandflächen auch als Landlebensraum genutzt werden, ist eine Einschränkung in der Anwendung von schädigen Pflanzenschutzmitteln notwendig. Da jedoch der flächenhafte Einsatz bei Auftreten starker massenhafter Vermehrung bestimmter Arten wie z. B. des Jakobskreuzkrautes (*Jacobaea vulgaris*) notwendig sein kann, ist dieser mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Hierbei ist das Verbot des flächigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland in einem Abstand von 20 m um die Gewässer gemäß § 3 Abs. 5 zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 14:

Die Frühjahrswanderung ist in der Regel vor dem 15. Mai abgeschlossen. Wenn jedoch die

²⁵ LEIBNIZ-ZENTRUM ZENTRUM FÜR AGRARLANDSCHAFTSFORSCHUNG (ZALF E.V.) UND DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU): Beispielhafte und übertragbare Ausgestaltung einer kleingewässerreichen Ackerbaulandschaft mit dem Ziel der Entwicklung und nachhaltigen Sicherung von Amphibienpopulationen.

Amphibienwanderung in die Laichgewässer im Frühjahr noch nicht begonnen hat oder aufgrund besonders warmer Frühjahrstemperaturen die Wanderung schon beendet wurde, ist eine Düngung vor dem 15. Mai unschädlich. Die zuständige Naturschutzbehörde kann in solchen Jahren auf Antrag die Witterungsbedingungen und sonstigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen kurzfristig prüfen und dann eine frühere Düngung erlauben. Die Voraussetzungen für den Beginn der Amphibienwanderzeit sind in der Regel bei Lufttemperaturen über 5 °C bzw. Bodentemperaturen von 4 bis 5 °C über mehrere Tage und einer hohen Luftfeuchtigkeit von ca. 70 % gegeben. Die Erteilung der Erlaubnis durch den Landkreis Uelzen soll möglich kurzfristig erfolgen, da es sich um einen nur sehr engen Zeitraum handelt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden. Daher ist die Beantragung auch telefonisch oder per E-Mail möglich und wird vorrangig bearbeitet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 15:

Die Beseitigung von Wildschäden inklusive der Durchführung von Neueinsaaten ist in einem Abstand von 20 m um die Gewässer gemäß § 3 Abs. 5 unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, um im Einzelfall prüfen zu können, ob die Auswirkungen der Handlung mit dem Schutz der Amphibien vereinbar sind. Die Freistellung gilt nur für die Grünlandbereiche, die von Wildschäden betroffen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1:

Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Berücksichtigung der genannten Verbote gemäß § 3 und Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4 nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis freigestellt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 11:

Die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Viehtränken mit Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen sowie von Weidezäunen – auch in wolfs- oder ottersicherer Art – und Weideunterständen ist grundsätzlich zulässig.

§ 5 Abs. 2 Nr. 12:

Die Unterhaltung und Instandsetzung von Einfriedungen und Weideunterständen in ortsüblicher Weise ist freigestellt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 13:

Um punktuell auftretende Problemunkräuter unter Kontrolle zu bekommen, ist der punktuelle oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland erlaubt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 14:

Über- und Nachsaaten auf Dauergrünlandflächen sind im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat freigestellt, da hier nur eine geringe Eindringtiefe in den Boden vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Nachsaaten in einem Abstand von 20 m um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 3 Abs. 5 inklusive ihrer

ungenutzten Randbereiche, da Amphibien sich hier vermehrt aufhalten.

§ 5 Abs. 2 Nr. 15:

Die Beseitigung von Wildschäden ist außerhalb des 20 m breiten Gewässerrandstreifens um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 3 Abs. 5 freigestellt.

§ 5 Abs. 3 Nr. 4:

Eine Beweidung ist mit bis zu fünf Großvieheinheiten pro Hektar in einem Umkreis von 200 Metern um die Bebauung in den Ortschaften nach einer Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme freigestellt.

Forstwirtschaft

§ 3 Abs. 6 Nr. 1:

Naturnahe Laubholzbestände dürfen nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Besonders Laubmischwälder bieten den Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Unterschlupf. Laubmischwälder werden als Lebensraum von den Amphibien viel stärker genutzt als reine Nadelwaldbestände, unter anderem weil der pH-Wert des Bodens im Nadelwald ungünstig ist.

§ 3 Abs. 6 Nr. 2:

Die Einbringung und Förderung von gebietsfremden Arten wie der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) oder der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist nicht zulässig, da sie sich in der Natur stark ausbreiten und lebensraumtypische Arten verdrängen.

§ 3 Abs. 6 Nr. 3:

Die Aufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), ist auf Waldflächen über einen prozentualen Anteil von 20 % hinaus untersagt. Die Waldflächen des LSG sind überwiegend von Eichen, Birken und Kiefern bestanden. Potentiell natürlich würde auf diesen Flächen überwiegend Flattergras-Buchenwald vorkommen, die durch den Anbau von gebietsfremden Arten, wie insbesondere der Douglasie, sehr gefährdet sind. Auch wenn die Douglasie seit ca. 100 Jahren in Deutschland angebaut wird und mittlerweile auch Insekten diese Art als Lebensraum nutzen, ist eine langfristige Entwicklung in ökologischer Hinsicht noch nicht hinreichend erforscht. Vor allem die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten, sorgt für die Verdrängung lebensraumtypischer Pflanzen- und Tierarten und folglich zu einer nachteiligen Veränderung in der Artenzusammensetzung.

§ 3 Abs. 6 Nr. 4:

Das Belassen von einem Stück Totholz in liegender oder stehender Form je Hektar, insbesondere von starkem Totholz dient der Strukturanreicherung und hat eine besondere Bedeutung als Unterschlupf für Amphibien, aber auch als Lebensraum für andere Tierartengruppen wie den xylobiont lebenden Insekten und Pilzen. Gemäß § 11 des

Niedersächsischen Waldgesetzes²⁶ (NWaldLG) ist bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ein angemessener Alt- und Totholzanteil zu erhalten, der in dieser Verordnung mit mindestens einem Stück Totholz je Hektar konkretisiert wird.

§ 3 Abs. 6 Nr. 5:

Da einzelne Amphibiengewässer nahe an oder im Wald liegen, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 13:

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des 10 m breiten Randstreifens um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 6 benötigt eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können.

§ 4 Abs. 1 Nr. 17:

Kahlschläge größer 1 ha unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde, da es hierbei zu Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Amphibien kommen kann. Aber auch aus mikroklimatischen und Bodenschutzgründen sind größere Kahlschläge kritisch zu betrachten. Sie müssen darüber hinaus ab 1 ha Größe dem Forstamt angezeigt werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2:

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bis auf die in §§ 3 und 4 der Verordnung aufgeführten Beschränkungen, freigestellt. Die Freistellung beinhaltet auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie von sonstigen erforderlichen Einrichtungen.

Auch wenn sich keine signifikanten Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im Gebiet befinden, stellen die Waldbereiche unter anderem auch Überwinterungslebensräume für die vorkommenden Amphibien dar, so dass es erforderlich ist, diese Habitate als Teil des Lebensraums der Amphibien zu fördern und zu schützen. Dies kann vor allem durch Strukturhaltung und -verbesserung geschehen.

Das unter § 3 Abs. 2 Nr. 20 aufgeführte Verbot, den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch eine Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch Neuanlage von Gräben, Grütten und Drainagen gilt daher auch im Wald.

²⁶ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, Nds. GVBl. 2002, 112, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

§ 5 Abs. 2 Nr. 13:

Um punktuelle auftretende Problemunkräuter unter Kontrolle zu bekommen, ist der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Flächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 5.

Wissenschaftliche Forschung

§ 4 Abs. 1 Nr. 1:

Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation- und bildung müssen mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um schutzzweckrelevante Störungen auszuschließen. Die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr-, Wander- oder Nordic Walking Touren auf den Wegen bedürfen keiner Erlaubnis.

Maßnahmen des Naturschutzes

§ 4 Abs. 1 Nr. 2:

Der Landkreis Uelzen darf als zuständige Untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vornehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen oder ein Unterhaltungs- oder Naturschutzverband Maßnahmen durchführen, wenn eine vorherige Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert und fachgerecht ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann (u. a. auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung). Hierzu können sowohl Maßnahmen im Wald gehören, wie die größere Entnahme von Nadelhölzern zur Entwicklung von Laubwaldgesellschaften oder die Entnahme von Neozoen in der Fischfauna oder Maßnahmen zum gezielten Schutz der Amphibien durch Leitzäune, Untertunnelung, Entschlammung usw. Diese Maßnahmen benötigen ggf. weitere fachliche Erlaubnisse wie beispielsweise eine wasserrechtliche Genehmigung und müssen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgestimmt werden.

Gewässerunterhaltung

§ 4 Abs. 1 Nr. 5:

Eine Grundräumung und -entschlammung von Teichen benötigt eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da hierbei bestimmte naturschutzfachliche Aspekte wie z.B. eine Durchführung erst nach Verlassen der Teiche durch die Amphibien, zu berücksichtigen sind.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7:

Die Errichtung neuer Ufer- und Sohlbefestigungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sie stellen potentiell einen erheblichen Eingriff in die Gewässerstruktur dar. Da diese auch als Lebensraum oder Verbindungskorridor für die Amphibien dienen, ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 8:

Die Gewässerunterhaltung im LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ sollte sich in der Regel am Leitfaden zur Gewässerunterhaltung-Artenschutz²⁷ orientieren, der eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen darstellt. Da Amphibien auch Gräben und Bäche und damit Gewässer II. und III. Ordnung aufsuchen bzw. diese als Wanderkorridore nutzen, ist bei der Unterhaltung auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen. Der Leitfaden gibt für die Unterhaltung der Gewässer eine abschnittsweise, einseitige oder wechselseitige Ufer- oder Böschungsmahd unter Belassen von Refugialzonen vor. Da es sich jedoch im LSG vorrangig um Entwässerungsgräben handelt, ist dies nicht immer in der Praxis anwendbar. Falls für eine Gewährleistung der Nutzung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen eine Mahd zwingend notwendig sein sollte, die weder abschnittsweise noch einseitig oder wechselseitig erfolgt, kann eine Erlaubnis beantragt werden. Durch die Erlaubnis soll geprüft werden, inwiefern die geplante Maßnahme sich nachteilig auf die Amphibien selbst oder deren Lebensraum auswirkt. Möglicherweise sind Nebenbestimmungen notwendig, wie z.B. die Schaffung von Rückzugsräumen, die eine Unterhaltung ermöglichen und dem Schutz der Amphibien zu Gute kommen. Eine Erlaubnis kann auch über einen Unterhaltungsplan erteilt werden, sofern hier dokumentiert ist, dass zum Schutz der Amphibien weitergehende Abstimmungen vor Durchführung der geplanten Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Da Amphibien sich im Flussbett aufhalten können, ist eine Grundräumung nur mit Erlaubnis möglich. Diese sollte vorzugsweise punktuell/lokal bzw. in Gräben abschnittsweise erfolgen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9:

Gewässerunterhaltungen stellen im Frühjahr oder Sommer in der Regel eine Gefahr für die Amphibien dar, da sie sich zu dieser Jahreszeit in und um diese Gewässer aufhalten. Um jedoch weiterhin eine Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zu ermöglichen, ist eine Gewässerunterhaltung an Gewässern II. und III. Ordnung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Eine Erlaubnis ist notwendig, um die Verbreitung der Amphibien in und um den Bach

²⁷ Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 31/2020, S. 674). Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen.

zu überprüfen und ggf. notwendige Beschränkungen zur Unterhaltung auszusprechen, um negative Auswirkungen auf die Amphibien auszuschließen. Eine Erlaubnis kann auch über einen Unterhaltungsplan erteilt werden, sofern hier dokumentiert ist, dass zum Schutz der Amphibien eine weitergehende Abstimmung vor Durchführung der geplanten Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 10:

Gehölze an Gewässern bieten Deckung und stellen Wanderwege dar. Eine Entfernung dieser Gehölze an Gewässern II. und III. Ordnung im Rahmen der Unterhaltung bedarf daher einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10:

Da die Amphibien auch Gräben und Bäche aufsuchen, ist bei der Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung kann für einen günstigen Erhaltungszustand der Amphibien eine ausschlaggebende Rolle spielen und ist daher nach dem Leitfaden zur Gewässerunterhaltung-Artenschutz durchzuführen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)²⁸ und das BNatSchG dienen dabei als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 lit. a:

Die Böschungsmahd ist in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres freigestellt, da dies außerhalb des Zeitraums liegt, in dem die hier geschützten Amphibien sich in und an den Gewässern und Gräben aufhalten. Eine zeitlich oder räumliche abschnittsweise bzw. einseitige Mahd soll unter Schonung von Böschungsfüßen und Ufern ermöglichen, dass den Amphibien im Frühjahr und Sommer genügend Refugialzonen verbleiben.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 lit. b:

Für die Amphibien stellen Röhrichtbereiche einen besonderen Wert als Lebensraum dar. Demnach ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September zurückzuschneiden. Darüber hinaus dürfen die Röhrichte außerhalb dieser Zeit nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 lit. c:

Die Gewässerunterhaltung ist nicht von den Verboten des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG freigestellt.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1:

²⁸ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

Ein naturnaher Wasserhaushalt ist essentiell für den Erhalt der Amphibienpopulation. Eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung an Drainagen ist der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens sieben Tage nach ihrer Durchführung anzuzeigen. Die Instandsetzung ist nur insoweit freigestellt, dass diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt. Daher ist die Naturschutzbehörde über Ort und Umfang der Instandsetzung in Kenntnis zu setzen. Bei Instandsetzungsarbeiten an sonstigen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben müssen die Arbeiten zwei Wochen vor Beginn der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden. Auch hierbei darf eine instandgesetzte Entwässerungseinrichtung allerdings nicht zu einer weiterreichenden Entwässerung führen, da ein naturnaher Wasserhaushalt essentiell für den Erhalt der Amphibien ist.

Gehölze

§ 4 Abs. 1 Nr. 6:

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde im LSG möglich, da sie eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere übernehmen (z. B. Biotopverbund, Versteck, Brutplatz u.a.). Der Begriff „Gehölz“ umfasst in diesem Zusammenhang Hecken, Allen, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume oder auch Straßen-, Weg-, Wald-, Gehölz-, Feld- und Gewässersäume sowie Obstwiesen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5:

Die fachgerechte Gehölzpflege sollte außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen und nicht während der Amphibienwanderung stattfinden (ab 1. Februar). Sie ist folglich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres freigestellt. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit scharfen Messern oder Sägen ohne ein Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder durch auf den Stock setzen gepflegt werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Zum Pflegeschnitt zählt auch die Entnahme einzelner Äste zur Freihaltung des Lichtraumprofils oder das randliche Zurückschneiden. Auf artenschutzrechtliche Aspekte ist Rücksicht zu nehmen.

Jagd

§ 4 Abs. 1 Nr. 16:

Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von Amphibien und deren Lebensräume ausgeschlossen werden müssen. Bei der Bewirtschaftung

von Wildäckern sind insbesondere das Pflanzenschutzmittelgesetz²⁹ und die Anwendungsverordnung³⁰ zu beachten.

§ 5 Abs. 2 Nr. 17:

Der Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten³¹ gilt nach dessen Neufassung auch für Landschaftsschutzgebiete. Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in LSG sind § 19 NAGBNatschG i. V. m. § 26 BNatSchG.

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Runderlass auf Vorgaben zum Material, zur Bauweise und auf die Anzeigepflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken. Die Jagd mit der Anlage von Einrichtungen wie Ansitzeinrichtungen, Malbäume, Kirtungen, Salzlecksteine usw., die der Landschaft angepasst errichtet werden, ist daher im Gebiet freigestellt. Bei der Wahl des Standortes ist auf geschützte Biotope, Arten und Lebensräume Rücksicht zu nehmen.

Wegebau und -unterhaltung

§ 4 Abs. 1 Nr. 18:

Der Neu- oder der Ausbau von Wegen, Straßen und Brücken oder sonstigen Verkehrsflächen, ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Da möglicherweise von Beeinträchtigungen des Bodens, betroffener oder angrenzender Biotope oder zerschneidender Wirkung durch Versiegelung und Umlagerung auszugehen ist, ist zu prüfen, ob die Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist und ggf. mit Nebenbestimmungen versehen werden muss.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3:

Die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege, Straßen, Brücken oder sonstiger Verkehrsflächen sind freigestellt. Jedoch ohne die Verwendung von Bauschutt oder Teer- und Asphaltaufrüchen, da das Einbringen von Stoffen, die den Boden oder das Wasser verändern oder gefährden könnten, unterbunden werden soll. Zu den Wegen zählt auch der sich direkt anschließende Wegeseitenraum, der in dieser Freistellung mit inbegriffen ist.

²⁹ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz -PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

³⁰ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) ist.

³¹ Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2019 (Nds. GVBl. S. 266).

Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung

§ 5 Abs. 2 Nr. 4:

Sowohl Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind freigestellt, um eine rasche Umsetzung zum Schutz der Allgemeinheit zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3:

Für Gehölze, die im Rahmen der Gefahrenabwehr entfernt oder sehr stark beschnitten werden müssen, ist eine Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich, persönlich oder per E-Mail bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig, um ggf. artenschutzrechtliche oder andere Belange prüfen zu können. Die Anzeige ist erforderlich, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ist eine nachträgliche Anzeige unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Imkerei

§ 5 Abs. 2 Nr. 18:

Eine imkereiliche Nutzung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, solange keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Befreiung (§ 6)

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen und den besonderen Schutzzweck beziehen, kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind in Natura 2000-Gebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen über die Voraussetzung für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die LSG-Verordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen des Naturschutzes und den übrigen Belangen abgewogen.

Anordnungsbefugnis (§ 7)

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen (§ 8)

Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 bis 4) dienen der Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3 bis 5 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden können. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen wie die Entnahme von ggf. gebietsfremden Fischen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft. Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist. Die Maßnahmen können einerseits in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als LSG eine zu duldenende Maßnahme. Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentliche Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzweckes gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-

Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmöglichkeiten möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.